Abschrift

Amtsgericht Leipzig

Amtsgericht Leipzig
Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig

[redacted]
Herrn

[redacted]
04103 Leipzig

Insolvenzgericht

Leipzig, 11.04.2019

Geschäftsstelle
Telefon: 0341 4940 112 (Fr. Koch)
0341 4940 146 (Fr. Scheckenreuter)
0341 4940 147 (Fr. Hammer)
Telefax: 0341 4940 152

Aktenzeichen [redacted]
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Anträge vom 04.04.2019 auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Restschuldbefreiung und Verfahrenskostenstundung
Hier: Aufforderung zur Angabe einer Anschrift des Wohn- oder Aufenthaltsorts

Sehr geehrter Herr

Ihr oben angegebener Insolvenzantrag ist am 05.04.2019 eingegangen, kann aber nicht zugelassen werden, da Sie bislang weder Ihre Wohnanschrift noch in Ermangelung einer solchen die Anschrift Ihres Aufenthaltsorts mitgeteilt haben.

Auf das mit Ihnen am 10.04.2019 geführte Telefongespräch und die in der Anlage beiliegenden Abschriften von zwei Aktenvermerken vom 10.04.2019 wird Bezug genommen.

Die Angabe des aktuellen Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen des Aufenthaltsorts im Insolvenzantrag ist zur verlässlichen Individualisierung des Schuldners notwendig und zum Schutze der Gläubiger als unverzichtbar zu erachten.

Im Eröffnungsbeschluss ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 InsO die Wohnanschrift oder der Aufenthaltsort des Schuldners anzugeben, denn das Gericht ist verpflichtet den Schuldner darin eindeutig zu bezeichnen.
Der Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen der Aufenthaltsort ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 InsO maßgeblich für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Insolvenzgerichtes für ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners der zum Zeitpunkt des Eingangs seines Insolvenzantrags einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit nicht nachgeht.
Schließlich ist die Kenntnis des aktuellen Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen des Aufenthaltsorts erforderlich, um prüfen zu können ob der Schuldner seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten pflichtgemäß nachkommt und falls dies nicht der Fall sein sollte um diese notfalls durch Anwendung durch Zwangsmitteln durchsetzen zu können.

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu. Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de.
Dienstgebäude: Bernhard-Göring-Str. 64, 04275 Leipzig
Internet: http://www.justiz.sachsen.de/agl/
E-Mail: verwaltung@agl.justiz.sachsen.de
Mo., Do. 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr
Di. 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mi. geschlossen
ab HBF Linie 10 Ri Lößnig und Linie 11 Ri Markkleeberg-Ost Hst. Südplatz oder Linie 9 Hst. Körnerstraße
Landesjustizkasse Chemnitz bei der Bundesbank Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Ihnen hiermit eine **Frist von einem Monat** bestimmt, **innerhalb derer sie dem Gericht eine Wohnanschrift mitteilen müssen.**

Bei fruchtlosem Fristablauf ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage, wobei Sie mit der Zurückweisung des oben angegebenen Insolvenzantrags als unzulässig rechnen müssten.

Hinzuweisen ist darauf, dass Bereitschaft besteht die Ihnen bestimmte Frist angemessen (ggf. auch wiederholt) zu verlängern, sofern Sie anhand begründeter Tatsachen vortragen und in geeigneter Art und Weise glaubhaft machen können, dass Sie sich zwischenzeitlich ernsthaft darum gekümmert haben, ggf. mit Unterstützung der Wohnungsnotfallhilfe des Sozialamts der Stadt Leipzig und auch damit rechnen können in absehbarer Zeit nach Ablauf der Ihnen soeben bestimmten Frist eine Wohnung erlangen können.

Im Übrigen geht aus der von Ihnen vorgelegten Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs (Anlage 2 zum Eröffnungsantrag) vom 04.04.2019 dessen endgültiges Scheitern am 19.03.2019 hervor.

Da nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO bei der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens die Vorlage eine Bescheinigung über einen nicht länger als 6 Monate vor dem Eingang des Insolvenzantrags bei angerufenen Amtsgericht endgültig gescheiterten außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch erforderlich ist, könnten Sie nach der hier vertretenen Auffassung unter Bezugnahme auf die Bescheinigung vom 04.04.2019 noch bis zum Ablauf des 19.09.2019 einen erneuten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht Leipzig einreichen.

Ihre Schuldnerberaterin [redacted] von der Kirchlichen –Erwerbsloseninitiative Leipzig erhält Abschriften dieses Schreibens und der beiliegenden Aktenvermerke zur Kenntnis. Es wird angeregt, dass Sie sich unverzüglich mit dieser in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen beraten.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[redacted] Abschrift Leipzig, 10.04.2019

Aktenvermerk:

Auf fernmündliche Nachfrage (in einem anderen Vorgang) war bei der **Wohnungsnotfallhilfe** des Sozialamts der Stadt Leipzig (Tel.: 0341/13-9139) am 26.02.2019 in Erfahrung zu bringen, dass sich **unter der Anschrift der** [redacted] **Leipzig**, **kein Wohnheim** für wohnsitzlose Frauen oder Männer **befindet**.

Dort seien ausschließlich Räumlichkeiten, in denen wohnsitzlose Personen beraten und in verwaltungsrechtlicher Hinsicht betreut werden.

Die Anschrift der [redacted] könne von den dort betreuten wohnsitzlosen Personen auch als **Postanschrift** angegeben werden.

Zunehmend würden aber die im Stadtgebiet verteilten **Tagestreffs** für wohnsitzlose Personen [redacted] Straße) als Postanschrift angegeben. Denn im Gegensatz zu den [redacted] Straße [redacted] Leipzig, die lediglich an zwei Tagen in der Woche für den Publikumsverkehr zur Verfügung stünden, seien die Tagestreffs täglich geöffnet.

Das Sozialamt der Stadt Leipzig biete wohnsitzlosen Personen auch Übernachtungsgelegenheiten in **Übernachtungshäusern** an, z.B. für wohnsitzlose Männer in der Rückmarsdorfer Straße 7, 04179 Leipzig oder für wohnsitzlose Frauen in der Scharnhorststraße, 04275 Leipzig. Diese seien aber selbstständig.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Abschrift

[redacted]

Aktenvermerk vom 10.04.2019:

1) Nach Auffassung des Referatsrichters bestehen erhebliche **Bedenken** hinsichtlich der **ordnungsgemäßen Antragstellung** durch den Schuldner und damit an der Zulässigkeit dessen Insolvenzantrags, wenn dieser lediglich die **Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten oder eine Postanschrift als vermeintliche Wohnanschrift oder gar eine unrichtige Wohnanschrift** angibt. **Erforderlich ist die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift, unter der der Schuldner auch persönlich erreicht werden kann.**

a) Zwar ist unter der Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten oder auch einer Postanschrift in einem Gerichtsverfahren grundsätzlich eine ordnungsgemäße Zustellung möglich, insbesondere bei einer ansonsten erforderlichen Auslandszustellung.
Eine solche ist allerdings nicht mit der Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Schuldners gleichzustellen, denn dort kann dieser in der Regel nicht persönlich erreicht werden.

b) Die **Angabe der Wohnung oder des Aufenthaltsort** des Schuldners ist neben der Angabe seines Vermögens, seines Arbeitgebers und seines Einkommens **eine der zentralen Informationen** für das Verfahren, in welchem es entscheidend auf die Vermögensverhältnisse des Schuldners und ihre vollständige Offenlegung ankommt (so Hamburger Kommentar/Wehr, RN 12 zu § 13 InsO; LG Hamburg, ZInsO 2005, 276 - für einen Schuldner im Zeugenschutzprogramm -; jeweils m. w. N.).

Die Entscheidung des Landgerichts Hamburg enthält auch einige Erwägungen, welche generell für Eigenanträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Schuldnern ohne festen Wohnsitz zutreffen.

Danach ist die Angabe des aktuellen Wohnsitzes des Schuldners oder des Aufenthaltsorts im Insolvenzeröffnungsverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung zwingend notwendig

- zur dessen verlässlichen Individualisierung und wird daher zum Schutz der Gläubiger als unverzichtbar angesehen.
  Das Gericht ist verpflichtet, den Schuldner im Eröffnungsbeschluss eindeutig zu bezeichnen, weshalb dessen Wohnanschrift darin angegeben werden muss (Hamburger Kommentar/Schröder, 4. Auflage, RN 10 zu § 27 InsO).

- um dessen umfangreiche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach §§ 97, 98 InsO notfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln durchsetzen zu können. 2.

  Im Restschuldbefreiungsverfahren muss den Gläubigern grundsätzlich möglich sein zu prüfen, ob der Schuldner seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten pflichtgemäß nachkommt. Seine Vermögensverhältnisse sind fortdauernd zu prüfen. Beides ist aber mit der Kenntnis des aktuellen Wohnsitzes des Schuldners verbunden.

- Sowohl im Insolvenzeröffnungsverfahren wie auch im eröffneten Insolvenzverfahren hat der Schuldner die sich aus den §§ 20 Abs. 1, 97 InsO ergebenden umfassenden Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

- Der Schuldner hat sich uneingeschränkt und vorbehaltlos zu seinen persönlichen, wirtschaftlichen und Vermögensverhältnissen zu erklären (siehe BGH, Beschluss vom 08.01.2009, AZ.: IX ZB 73/08). Hierzu gehört auch die Angabe einer ladungsfähigen

Anschrift des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts.

2) Die Angabe der Anschrift seines Wohnsitzes oder seines Aufenthaltsorts ist erforderlich, damit das Gericht seine örtliche Zuständigkeit für ein über das Vermögen des Schuldners durchzuführendes Insolvenzverfahren prüfen kann.

a) Nach § 3 Abs. 1 InsO ist örtlich ausschließlich zuständig das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, es sei denn der Mittelpunkt einer von ihm zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübten selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit läge an einem anderen Ort. Im letztgenannten Fall ist das Insolvenzgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Wenn der Schuldner eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit nicht ausgeübt kommt es für die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Insolvenzgerichts demnach darauf an, ob der Schuldner in dessen Bezirk seinen **allgemeinen Gerichtsstand** hat.

b) Nach §§ 4 InsO, 13 ZPO (entsprechend) wird der allgemeine Gerichtsstand natürlicher Personen in der Regel durch den **Wohnsitz** oder den **Aufenthaltsort** bestimmt.

- Unter Wohnsitz ist der Ort zu verstehen, an dem sich jemand niederlässt, um ihn zum räumlichen Schwerpunkt (Mittelpunkt) seiner gesamten Lebensverhältnisse zu machen. Zur Begründung eines Wohnsitzes ist die tatsächliche Niederlassung an einem Ort erforderlich, verbunden mit dem Willen, diesen zuständigen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Die verwaltungsrechtliche Anmeldung eines Wohnsitzes stellt allenfalls ein Indiz hierfür dar (Musielak/Heinrich, 6. Auflage, Rn. 2 zu § 13 ZPO; m. w. N.).

- Unter Aufenthaltsort ist das tatsächlich gewollte oder ungewollte, gewöhnlich dauernd oder wenigstens vorübergehende körperliche Sein an einem Ort aufzufassen (siehe Musielak/Heinrich, 6. Auflage, Rn. 3 zu § 16 ZPO; m .w. N.).
Der **Aufenthaltsort** wird durch ein rein tatsächliches Verhalten, nämlich das längere Verweilen an einem Ort, begründet.

- Nur wenn eine natürliche Person gänzlich wohnsitzlos ist wird ihr allgemeiner Gerichtsstand nach §§ 4 InsO, 16 ZPO (entsprechend) durch ihren Aufenthaltsort im Inland und, falls ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

3) Für den Schuldner der Restschuldbefreiung anstrebt und die Bewilligung der Verfahrenskostenstundung benötigt, damit das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet werden kann gilt folgendes:.

a) Verletzt er seine sich aus den §§ 20 Abs. 1, 97 InsO ergebenden umfassenden Auskunfts- und Mitwirkungspflichten grob fahrlässig oder gar vorsätzlich hat ihm das Gericht auf Antrag eines Gläubigers die Restschuldbefreiung nach §§ 290 Abs. 1 Nrn. 5 oder 6 InsO zu versagen.

b) Bei zweifelsfreiem Vorliegen der Versagungstatbestände der §§ 290 Abs. 1 Nrn. 5 oder 6 InsO ist die Verfahrenskostenstundung abzulehnen.
Ohne Verfahrenskostenstundung ist aber die Eröffnung massearmer oder masseloser Verfahren (in denen die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens aus der vorhandenen freien Masse nicht gedeckt werden können) mangels Masse abzulehnen.
Restschuldbefreiung kann in diesem Fall nicht erteilt werden.

c) Wenn der Schuldner im Insolvenzantrag statt der ladungsfähigen Wohnanschrift oder des Aufenthaltsorts lediglich die Anschrift eines Zustellbevollmächtigten oder eine Postanschrift oder gar eine unrichtige Wohnanschrift oder seinen Aufenthaltsort angibt, ist das zweifelsfreie Vorliegen des Versagungstatbestands des § 290, Abs. 1 Nr. 6 InsO im

Verbraucherverfahren oder des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO im Regelverfahren naheliegend. Denn mit der Bereitschaftspflicht als Ausfluss der nach §§ 20 Abs. 1, 97 Abs. 1 InsO bestehenden Auskunftspflichten ist dies nicht vereinbar.

4) Von dem Erfordernis der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift kann nur in ganz besonderen Ausnahmesachverhalten abgewichen werden, nämlich wenn
- dies außerordentliche Schwierigkeiten bereiten sollte (bei einem Eigenantrag des Schuldners nicht vorstellbar) oder
- bei einem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse.

Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass die am Verfahren beteiligten Gläubiger – und zwar sowohl die bislang benannten wie auch die unbenannten – ein überwiegendes Interesse an der Angabe der Wohnung oder zumindest des Aufenthalts des Schuldners haben.

5) Wenn der Schuldner weder über einen festen Wohnsitz noch über einen Aufenthaltsort verfügt (oder diesen nicht offenbaren und veröffentlicht wissen will, z. B. in den Fällen einer melderechtlichen Auskunftssperre), ist es ihm nicht möglich einen zulässigen Insolvenzantrag zu stellen.

Grundsätzlich ist der Referatsrichter bereit, dem Schuldner eine angemessene Frist nachzulassen, innerhalb derer er sich ggf. mit Unterstützung von Sozialbehörden um eine Wohnung kümmern kann. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Schuldner auch tatsächlich entsprechende Anstrengungen unternimmt und diese ggf. auch nachweisen kann.

Gerade in solchen Fällen ist es auch wichtig, die **fernmündliche Erreichbarkeit** des Schuldners im Personalbogen des Insolvenzantrags anzugeben, damit mit diesem – falls für erforderlich erachtet – fernmündlich Rücksprache genommen werden kann.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig
Kirchliche Erwerbsloseninitiative · Ritterstraße 5 · 04109 Leipzig

EVANGELISCH - LUTHERISCHER
KIRCHENBEZIRK LEIPZIG

Amtsgericht Leipzig
Insolvenzgericht
[redacted]
Bernhard-Göring-Str. 64
04275 Leipzig

Kirchliche
Erwerbsloseninitiative
Leipzig

**Anerkannte
Insolvenzberatungsstelle
gemäß § 305 InsO**

Ritterstraße 5
04109 Leipzig

Ansprechpartnerin:
[redacted]

Telefon
0341·9605045

Telefax
0341·9602831

[redacted]

www.ke-leipzig.de
www.kirche-leipzig.de

Kontoverbindung:
Ev.-Luth.Kirchenbezirk Leipzig
Bank für Kirche und Diakonie
LKG Sachsen

IBAN:
DE49 3506 0190 1620 4790 86
BIC: GENO DED1 DKD

Verwendungszweck Spenden:
1900 KEL Spende für
Erwerbslosenarbeit

Leipzig, 24.04.2019
[redacted]

Insolvenzantrag für Herrn
[redacted]

Sehr geehrter Herr [redacted]

vielen Dank für Ihre gründlichen Ausführungen zum Insolvenzeröffnungsantrag des Herrn .

Dazu teilen wir Folgendes mit:

Herr . ist im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter explizit dazu verpflichtet worden, Maßnahmen zur Schuldenregulierung einzuleiten. Schulden gelten laut SGB II als Vermittlungshemmnis in Arbeit. Aus fachlicher Sicht ist die Einleitung eines Insolvenzverfahrens aufgrund der Überschuldungssituation und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse hier das Mittel der Wahl. Der Abbau von Vermittlungshindernissen durch eine zügige Insolvenzeröffnung dürfte im Interesse der Gläubiger liegen, deren Schutz Ihnen laut Ihrer Ausführungen wichtig ist.

Der Aufenthaltsort des Herrn st eindeutig bestimmt. Er ist polizeilich in Leipzig gemeldet und steht im Leistungsbezug des Jobcenters Leipzig. Eine verlässliche Individualisierung ist gegeben. An der Zuständigkeit des Amtsgerichts Leipzig für das Verfahren dürfte es keine Zweifel geben.

Ohne den Volltext zu kennen, aber: Der Leitsatz des von Ihnen angeführten Urteils des LG Hamburg stellt ausdrücklich nicht auf die Wohnung des Schuldners ab, sondern auf die Anschrift. Die Anschrift ist durch die Vereinbarung mit der Kontaktstube für Wohnungslose „Oase" gegeben. Die Vereinbarung schafft im Übrigen durch die wöchentliche Pflicht der

Postabholung eine hohe Sicherheit für einen geordneten Verfahrensablauf. Diese wäre nicht gegeben, hätte Herr [redacted] pro forma zwar einen Wohnsitz bei einem Bekannten oder Verwandten, würde sich dort aber nie aufhalten.

Wohnungslosigkeit in die Nähe der Unfähigkeit oder des Unwillens zu rücken, seinen Auskunfts- und Mitwirkungsverpflichtungen im Verfahren nicht nachkommen zu können oder zu wollen, spricht dem Schuldner seine Redlichkeit ab, ist im Bereich des Spekulativen anzusiedeln und grenzt an Unterstellung.

Uns ist ein Rechtsgrundsatz in dem Sinne: „Eine Wohnung hat man zu haben" nicht bekannt, wohl aber dieser: „Unmögliches kann nicht verlangt werden." Es ist nach Erfahrung der Schuldnerberatung für einen überschuldeten, langzeitarbeitslosen und wohnungslosen Menschen in Leipzig fast nicht mehr möglich, bezahlbaren und menschenwürdigen Wohnraum zu finden. Nur das Zusammenwirken von Schuldenregulierung, Vermittlungsbemühungen und Wohnungssuche kann letztlich den Teufelskreis, in dem sich Herr [redacted] befindet, durchbrechen.

Ihre Ausführungen werde ich in unseren bundesweiten Fachverband zur weiteren Erörterung einbringen.

In der Erwartung einer erneuten Zulässigkeitsprüfung im Sinne sowohl der Gläubiger als auch des Schuldners und einer umgehenden Verfahrenseröffnung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Soz.-päd. (M.A.)

Amtsgericht Leipzig

Amtsgericht Leipzig
Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig
[redacted]

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig
Kirchliche Erwerbsloseninitiative
Ritterstraße 5
04109 Leipzig

13. MAI 2019 / 1373 UB

Insolvenzgericht

Leipzig, 09.05.2019

Geschäftsstelle
Telefon: 0341 4940 112 (Fr. Koch)
0341 4940 146 (Fr. Scheckenreuter)
0341 4940 147 (Fr. Hammer)
Telefax: 0341 4940 152

Aktenzeichen: [redacted]
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: **Anträge des Herrn vom 04.04.2019 auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Restschuldbefreiung und Verfahrenskostenstundung**
Bezug: **Aufforderung vom 10.04.2019 zur Angabe einer Anschrift des Wohn- oder Aufenthaltsorts**
Hier: **Ihr Schreiben vom 24.04.2019** [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [redacted]

Ihr Schreiben vom 24.04.2019, mit welchem Sie auf das an den Schuldner gerichtete Schreiben vom 11.04.2019 Stellung genommen haben, ist am 25.04.2019 beim Amtsgericht Leipzig eingegangen.

Festzustellen ist, dass dem Gericht bislang weder eine vom Schuldner auf Sie ausgestellte Verfahrensvollmacht, welche Sie berechtigt diesen in Insolvenzeröffnungsverfahren über dessen Vermögen als Verfahrensbevollmächtigte zu vertreten, noch eine Stellungnahme des Schuldners vorliegt.
Ihr Eingangs erwähntes Schreiben wird daher lediglich als Meinungsäußerung, den Inhalt des gerichtlichen Schreibens betreffend ausgelegt.

Gleichwohl kann es wegen der darin erhobenen Vorhaltungen nicht unkommentiert bleiben.

Dem Referatsrichter ist durchaus bewusst, dass es für Herrn (wie auch für jeden anderen wohnsitzlosen Schuldner) von essentieller Bedeutung sein kann, durch die Erteilung der Restschuldbefreiung die bislang begründeten Verbindlichkeiten abzubauen und sich dadurch die Möglichkeit zum Neustart zu schaffen.

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu. Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de.

Festzustellen ist allerdings, dass der Schuldner - entgegen den Vorschriften der Insolvenzordnung (siehe Aktenvermerk v. 10.04.2019) - bislang eine Anschrift seiner Wohnung oder seines Aufenthaltsorts, unter der er persönlich erreicht werden kann, nicht mitgeteilt hat. Im Insolvenzantrag ist als dessen Anschrift lediglich angegeben [redacted].
Gerichtsbekannt handelt es sich dabei um einen Tagestreff für wohnsitzlose Personen.
Dies ergibt sich darüber hinaus aber auch aus der zusammen mit dem o. a. Insolvenzantrag vorgelegten Abschrift einer Vereinbarung zwischen dem Träger des Treffs, der Ökonomischen Kontaktstube für Wohnungslose, vertreten durch den Leiter des Diakonischen Werks Innere Mission Leipzig e. V. und dem Schuldner vom 27.03.2019.

In dieser Vereinbarung ist geregelt, dass der Schuldner die Anschrift des Treffs vom 27.03.2019 bis 30.06.2019 (!) „als Postadresse" nutzen dürfe.

Dies bedeutet mit anderen Worten, dass sich Herr dort noch nicht einmal aufhält, geschweige denn wohnt. Wahrscheinlich ist ihm letzteres auch nicht erlaubt.

Eine andere Anschrift als diejenige des Treffs hat Herr dem Gericht bislang nicht mitgeteilt.

Einer am 09.04.2019 abgerufenen Auskunft aus dem sächsischen Melderegister zu Folge ist er seit 10.09.2013 mit Wohnsitz „bei Leipzig, mit Wohnsitz gemeldet.
Die Anmeldung eines Wohnsitzes stellt allerdings lediglich ein Indiz für die Begründung eines solchen dar. Dieses Indiz hat der Schuldner selbst durch Angabe der Anschrift eines Treffs für wohnsitzlose Personen als Postanschrift eindeutig entkräftet.

Im Insolvenzeröffnungs- und im Insolvenzverfahren sind von allen Beteiligten und dem Gericht neben anderen insbesondere die hierfür in Kraft gesetzten Vorschriften der InsO zu beachten. Die Vorschriften des SGB II verpflichten das Insolvenzgericht nicht dazu entgegen der InsO einen von ihm für unzulässig erachteten Insolvenzantrag „durchzuwinken."

Die Möglichkeit Restschuldbefreiung zu erlangen, lässt sich auch auf das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte Sozialstaatsprinzip zurückführen.
Hierdurch wird das Insolvenzgericht aber nicht zu einer Sozialbehörde, welche „um jeden Preis" verpflichtet ist dem Schuldner Restschuldbefreiung zuteilwerden zu lassen.
Dies ergibt sich schon allein aus den zahlreichen Hemmnissen und Hürden, die der Erlangung der Restschuldbefreiung nach den Vorschriften der InsO entgegenstehen können.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es dem Referatsrichter völlig fern liegt, dem Schuldner zu unterstellen seinen Auskunft- und Mitwirkungspflichten im Verfahren nicht „nachkommen zu können oder zu wollen" oder gar ihm „seine Redlichkeit" abzusprechen.

Mit seinem Aktenvermerk weist der Referatsrichter den Antragsteller ohne festen Wohnsitz lediglich umfassend darauf hin, dass es der Angabe eines Wohnsitzes oder zumindest eines Aufenthaltsortes, unter der dieser persönlich erreicht werden kann für die Zulässigkeit seines Insolvenzantrags bedarf.

Zu diesem Zweck ist dem Schuldner eine großzügige Frist von einem Monat bestimmt worden, innerhalb derer er dem Gericht seine ladungsfähige Anschrift mitteilen kann.
Zudem ist ihm gegenüber die Bereitschaft bekundet worden, ihm diese Frist angemessen zu verlängern (ggf. auch wiederholt!), wenn er an Hand begründeter Tatsachen vortragen und in geeigneter Art und Weise glaubhaft machen kann, dass er sich zwischenzeitlich um eine Wohnung gekümmert hat und begründete Aussichten darauf bestehen, eine solche auch beziehen zu können.

Es steht Ihnen selbstverständlich frei den Aktenvermerk vom 10.04.2015 und die Ausführungen im Schreiben vom 11.04.2019 an den Schuldner, eventuell auch die im gegenständlichen Schreiben, Ihrem „bundesweiten Fachverband“ zur weiteren Erörterung vorzulegen.

Womöglich sollten Sie auch das Gespräch mit dem Schuldner suchen, um eine für den insolvenzrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Leipzig geltende Klärung über die Zulässig von Insolvenzanträgen wohnsitzloser Personen durch Einlegung einer sofortigen Beschwerde gegen einen den Antrag des Schuldners zurückweisenden Beschluss des Amtsgerichts Leipzig zu erörtern.
Solange eine solche nicht erfolgt ist hält der Referatsrichter an seiner für zutreffend und nach den Vorschriften der InsO gebotenen Rechtsauffassung fest.
Dieser erlaubt sich zudem die Anregung an Sie, bis dahin auch Ihre Beratungspraxis die Vorbereitung von Insolvenzverfahren für wohnsitzlose Personen zu überdenken und einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch erst durchzuführen, wenn diese einen festen Wohnsitz oder zumindest Aufenthaltsort nachweisen können.

Eine Abschrift dieses Schreibens erhält der Schuldner über seine Postanschrift zur Kenntnis.

Der Vorgang ist auf Wiedervorlage 18.05.2019 gelegt worden. Bis dahin ist auch die dem Schuldner zur Stellungnahme gegebene Frist abgelaufen.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle